

Reformbedarf bei der Kapitalkostenkalkulation der Netzbetreiber

Stefan Schnabel und Sebastian Haubold

Im Rahmen des Evaluierungsprozesses der Anreizregulierung werden bislang vorrangig Problemfelder der Anreizregulierungsverordnung diskutiert. Die enge Verknüpfung mit den Netzentgeltverordnungen (NEV) und die hieraus hervorgehende Bedeutung für die Investitionsbedingungen im Netzbereich werden dabei übersehen. Auch in der Strom- und GasNEV besteht weiterhin Reformbedarf. Die vorliegende Analyse fokussiert auf drei wesentliche betriebswirtschaftliche Inkonsistenzen bei der von der Bundesnetzagentur bislang praktizierten Kapitalkostenkalkulation, die zu einer systematischen Unterdeckung der Kapitalkosten führen. Um nachhaltige angemessene Investitionsbedingungen zu schaffen, kommt es neben der Lösung des Zeitverzugs bei der Anerkennung der Kapitalkosten in den Erlösbergrenzen auch auf eine betriebswirtschaftlich sachgerechte Kalkulationslogik an. Hierfür sollte das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) schnellstmöglich auch entsprechende Klarstellungen in der Strom- und GasNEV vornehmen.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat am 16.3.2015 Eckpunkte zur Novellierung der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) vorgelegt [1]. Die vom BMWi gesetzten Schwerpunkte greifen in weiten Teilen Empfehlungen aus dem im Januar 2015 von der Bundesnetzagentur (BNetzA) vorgelegten Evaluierungsbericht zur Anreizregulierung auf [2]. Ein wesentliches Ziel liegt dabei auf der Verbesserung der Investitionsbedingungen für Verteilnetzbetreiber.

Im Rahmen des Evaluierungsprozesses wird vorrangig das Problem des Zeitverzugs zwischen Investitionsauszahlungen und Erlösrückflüssen und den hierdurch entstehenden Einbußen bei den effektiv erzielbaren Renditen von Erweiterungs- und Ersatzinvestitionen thematisiert [2]. Durch die Konzentration der Diskussion auf dieses der Ausgestaltung der geltenden ARegV zurechenbaren Problems entsteht mitunter



Zur Schaffung angemessener Investitionsbedingungen für die Strom- und Gasnetze ist eine Bewertung aller Regulierungsvorgaben nötig
Foto: Gajus | Fotolia.com

Überblick

Zunächst zeigt der Artikel die Bedeutung der Kapitalkosten und deren kalkulatorischer Ermittlung auf, um sich dann den verschiedenen Problemfeldern der aktuellen Kalkulationspraxis zuzuwenden. Er schließt mit der Feststellung, dass für die Schaffung angemessener Investitionsbedingungen für Strom- und Gasnetze eine gesamtheitliche Evaluierung von ARegV und Strom-/GasNEV erforderlich ist.

die falsche Wahrnehmung, dass mit dessen Lösung alle Probleme rund um die Frage der Investitionsbedingungen beseitigt wären.

Hierbei wird jedoch das Zusammenwirken der ARegV mit Strom-/GasNEV vernachlässigt. Die bisher im Rahmen der Evaluierung geführte Diskussion geht von einer korrekten Bestimmung der Kapitalkosten im Rahmen der Kalkulation nach Strom-/GasNEV aus. Dies ist jedoch nicht der Fall, wie die zahlreichen Beschwerdeverfahren von Netzbetreibern gegen das nach Strom-/GasNEV ermittelte Ausgangsniveau der Bestimmung der Erlösbergrenze während der letzten Jahre zeigen.

Nachfolgend werden deshalb wesentliche, aus betriebswirtschaftlicher Sicht zu korrigierende Inkonsistenzen bei der Auslegung der Vorgaben der aktuellen Strom-/GasNEV durch die Regulierungsbehörden anhand vereinfachter Beispielrechnungen dargestellt. Diese Inkonsistenzen führen auch bei vollständiger Beseitigung des Zeitverzugs für ein nach Anreizregulierung zu 100 % effizientes Unternehmen systematisch dazu, dass die gesetzlich zugestandene Höhe der regulatorischen Eigenkapitalverzinsung nicht erreicht werden kann. Hierzu zählen insbesondere die einseitige Kürzung des Umlaufvermögens, die Benachteiligung von Pachtmodellen und Dienstleistungsbe-

ziehungen gegenüber Eigentumsmodellen sowie die fehlerhafte Ermittlung der kalkulatorischen Gewerbesteuer.

Weiterer Korrekturbedarf besteht bei der Abbildung von Investitionen im Anschaffungsjahr (Mittelwertbildung) sowie in der bisherigen Methodik der BNetzA zur Ermittlung der regulatorischen Eigenkapitalzinssätze. Letztere muss angepasst werden, um eine einseitige Berücksichtigung der historisch einmaligen Verwerfungen aus der Finanz- und Eurokrise zu vermeiden. Aus Platzgründen können diese nicht weniger wichtigen Themen in diesem Artikel allerdings nicht behandelt werden [3].

Die Bedeutung der Kapitalkosten und deren kalkulatorische Ermittlung

Für den Eigenkapitalgeber stellen die kalkulatorischen Eigenkapitalzinsen Opportunitätskosten alternativer risikogleicher Investitionen dar, welche deshalb in den Netzentgelten zu berücksichtigen sind [4]. Aus Kapitalmarktperspektive entsprechen sie dem Produkt aus dem Wert des investierten Kapitals (Verzinsungsbasis) und dem vom Kapitalmarkt als risikoadequat angesehenen spezifischen Kapitalkosten (Zinssatz) [5]. Beide Komponenten müssen innerhalb der Regulierung sachgerecht ermittelt werden, um die nach § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG geforderte angemessene, wettbewerbsfähige und risikoangepasste Verzinsung des eingesetzten Kapitals auch erreichen zu können.

Als Ausgangspunkt für die nachfolgenden Erläuterungen wird ein überwiegend mit Eigenkapital finanzierter Musternetzbetreiber mit einer vereinfachten kalkulatorischen Bilanz unterstellt (vgl. Tab. 1). Dieser weist auf der Aktivseite ein betriebsnotwendiges Vermögen von 100 Geldeinheiten (GE) auf, welches zu 75 GE aus Anlagevermögen und 25 GE aus Umlaufvermögen besteht. Komplexitätsreduzierend wird unterstellt, dass das Anlagevermögen ausschließlich aus nach dem 31.12.2005 aktivierten Neuanlagen besteht. Auf der Passivseite wird aus der Handelsbilanz nicht zinstragendes Abzugskapital in Höhe von 25 GE übernommen.

Die Berechnung der Verzinsungsbasis, des betriebsnotwendigen kalkulatorischen Ei-

Tab. 1: Kalkulatorische Eigenkapitalkosten eines Musternetzbetreibers bei sachgerechter Ermittlung nach NEV

Aktivseite		Passivseite	
Anlagevermögen	75	bnEK	75
Umlaufvermögen	25	Abzugskapital	25
	100		100
Kalkulation EK-Verzinsung			
<i>a</i>	<i>Anlagevermögen</i>		75
<i>b</i>	<i>Umlaufvermögen</i>		25
<i>c = a + b</i>	betriebsnotwendiges Vermögen		100
<i>d</i>	<i>Abzugskapital</i>		25
<i>e=c-d</i>	bnEK		75
<i>f=min(e ; 0,4*c)</i>	bnEKI		40
<i>g = max(e-f ; 0)</i>	bnEKII		35
<i>h</i>	<i>EKI-Zinssatz Neuanlagen</i>		9,05 %
<i>i</i>	<i>EKII-Zinssatz</i>		3,98 %
<i>j=f*h</i>	EKI-Zinsen		3,62
<i>k=g*i</i>	EKII-Zinsen		1,39
<i>l</i>	<i>Messzahl</i>		3,5 %
<i>m</i>	<i>Hebesatz</i>		400 %
<i>n=l*m</i>	kalk. Gewerbesteuersatz (v. H.)		14,00 %
<i>o=n*(1-n)</i>	kalk. Gewerbesteuersatz (i. H.)		16,28 %
<i>p=(j+k)*o</i>	kalk. Gewerbesteuer (i. H.)		0,82
<i>r=j+k+p</i>	Gewinn vor Steuern		5,83
<i>s=r*n</i>	Gewerbesteuer (v. H.)		0,82
<i>t</i>	<i>Körperschaftsteuersatz (inkl. Soli)</i>		15,825 %
<i>u=r*t</i>	<i>Körperschaftsteuer</i>		0,92
<i>v=r-s-u</i>	Gewinn nach Steuern		4,09

genkapitals (bnEK), erfolgt in einem mehrstufigen Verfahren, welches in §§ 6 und 7 der Strom-/GasNEV geregelt ist und durch die Regulierungspraxis der BNetzA spezifiziert wurde. Das bnEK ergibt sich aus der Differenz des betriebsnotwendigen Vermögens und des bilanziellen Abzugskapitals. Anschließend ist der Anteil des bnEK abzugrenzen, der die regulatorisch zulässige EK-Quote von 40 % übersteigt (sog. bnEKII > 40 %) [6].

Der die Quote von 40 % unterschreitende EK-Anteil (bnEKI) wird zur Ermittlung der EK-Verzinsung mit dem nach § 7 Abs. 6 Strom-/GasNEV von der BNetzA festgelegten regulatorischen Zinssatz von 9,05 % multipliziert. Dieser Zinssatz ist definiert als Zinssatz nach Gewerbesteuer (GewSt) und vor Körperschaftsteuer (KSt). Das die 40 %-ige Limitierung überschreitende bnEKII wird mit dem nach § 7 Abs. 7 Strom-/GasNEV berechneten Zinssatz vergütet, der für das

Ausgangsniveau der zweiten Regulierungsperiode 3,98 % im Strom und 4,19 % im Gas beträgt. Gemäß § 8 Strom-/GasNEV ist für die Summe aus den kalkulierten EK- und EKII-Zinsen zusätzlich die kalkulatorische GewSt als Erlös-komponente zu berücksichtigen. Für den dargestellten Musternetzbetreiber ergibt sich hieraus bei sachgerechter Auslegung der Strom-/GasNEV eine realisierbare EK-Verzinsung nach Steuern von 4,09 GE.

Einseitige Kürzung des Umlaufvermögens

Diese Verzinsung kann jedoch von vielen Unternehmen nicht erzielt werden, da die BNetzA mit dem Ziel der Vermeidung nicht wettbewerbskonformer Bilanzverlängerungen das Umlaufvermögen (UV) auf pauschale Werte in Höhe von einem Zwölftel der anerkennungsfähigen Netto-Netzkosten kürzt, gleichzeitig in Auslegung der Regelungen

Tab. 2: Durch einseitige Kürzung des UV verursachte Reduktion der kalkulatorischen EK-Verzinsung

Aktivseite		Passivseite	
Anlagevermögen	75	bnEK	55
Umlaufvermögen	5	Abzugskapital	25
	80		80
=1/12 x 60			
Kalkulation EK-Verzinsung			
<i>a</i>	<i>Anlagevermögen</i>		75
<i>b</i>	<i>Umlaufvermögen</i>		5
<i>c = a + b</i>	betriebsnotwendiges Vermögen		80
<i>d</i>	<i>Abzugskapital</i>		25
<i>e = c - d</i>	bnEK		55
<i>f = min(e ; 0,4 * c)</i>	bnEKI		32
<i>g = max(e - f ; 0)</i>	bnEKII		23
<i>h</i>	<i>EKI-Zinssatz Neuanlagen</i>		9,05 %
<i>i</i>	<i>EKII-Zinssatz</i>		3,98 %
<i>j = f * h</i>	EKI-Zinsen		2,896
<i>k = g * i</i>	EKII-Zinsen		0,92
<i>l</i>	<i>Messzahl</i>		3,5 %
<i>m</i>	<i>Hebesatz</i>		400 %
<i>n = l * m</i>	<i>kalk. Gewerbesteuersatz (v. H.)</i>		14,00 %
<i>o = n * (1 - n)</i>	<i>kalk. Gewerbesteuersatz (i. H.)</i>		16,28 %
<i>p = (j + k) * o</i>	kalk. Gewerbesteuer (i. H.)		0,62
<i>r = j + k + p</i>	Gewinn vor Steuern		4,43
<i>s = r * n</i>	Gewerbesteuer (v. H.)		0,62
<i>t</i>	<i>Körperschaftsteuersatz (inkl. Soli)</i>		15,825 %
<i>u = r * t</i>	<i>Körperschaftsteuer</i>		0,70
<i>v = r - s - u</i>	Gewinn nach Steuern		3,11

in § 7 Abs. 1 und 2 Strom-/GasNEV jedoch die korrespondierenden Passivpositionen des Abzugskapitals in der Regel in unveränderter bilanzieller Höhe in die Kalkulation übernimmt (vgl. Tab. 2) [7].

Werden wie im in Tab. 2 gezeigten Beispiel anerkennungsfähige und für das Ausgangsniveau der Erlösobergrenze relevante Netto-Netzkosten in Höhe von 60 GE unterstellt, ergibt sich ein vom Regulator anerkanntes UV von lediglich 5 GE (60 GE / 12 = 5 GE). Das so ermittelte bnEK von 55 GE liegt 20 GE unter den kalkulatorischen Restbuchwerten des Anlagenvermögens (AV) von 75 GE. Im Beispielfall wird demnach mehr als 25 % des in AV gebundenen zinspflichtigen Kapitals regulatorisch nicht verzinst. Dies ist kein theoretischer Einzelfall, sondern bildet die derzeitige regulatorische Praxis für viele Verteilnetzbetreiber ab.

Hierdurch reduziert sich die effektive Gesamtverzinsung der Investitionen erheblich. Die BNetzA bezieht sich bei ihrer Vorgehensweise auf einen Grundsatzbeschluss des Bundesgerichtshofs (BGH), nach welchem eine pauschale Kappung zulässig ist und dem Netzbetreiber der Nachweis der Betriebsnotwendigkeit von über der pauschalen Kappungsgrenze liegenden UV obliegt. Erschwerend kommt hinzu, dass hinsichtlich der individuellen Nachweisführung keine klaren Anforderungen bestehen.

Die aktuelle Regulierungspraxis ignoriert diesbezüglich weitgehend die individuellen Voraussetzungen für die betrieblich notwendige Höhe des UV und den Zusammenhang zwischen kurzfristigen Aktiva und Passiva [7]. Sie geht damit implizit davon aus, dass, entgegen der betriebswirtschaftlichen Regeln, das kurzfristige betriebsnotwendige Kapital

das kurzfristige Vermögen in einem effizienten Netzbetreiber übersteigen kann und sollte.

In einer solchen Konstellation befindet sich der Netzbetreiber in einem betriebswirtschaftlich nicht auflösbaren Konflikt, da er die vollständige Verzinsung seines Kapitals nur erreichen kann, indem er gegen grundlegende Finanzierungs- und Bilanzregeln verstößt [7]. Um eine pauschale Kappung zu vermeiden, müsste er das kurzfristige UV handelsrechtlich auf die regulatorisch gewünschte Höhe reduzieren.

Dies würde jedoch dazu führen, dass häufig langfristiges AV durch kurzfristige Verbindlichkeiten gedeckt wäre. Im vorliegenden Beispiel würde das AV in Höhe von 75 GE durch 55 GE EK I und 20 GE kurzfristiges Fremdkapital (Abzugskapital) finanziert sein. Entschieden sich der Netzbetreiber hingegen für die Einhaltung der betriebswirtschaftlichen Bilanz- und Finanzierungsregeln, wird ein Teil des im Unternehmen investierten EK nicht verzinst. Im Beispiel sinkt die zugestandene EK-Verzinsung vor Steuern signifikant von 4,09 auf 3,11 GE (vgl. Tab. 2).

Der genannten Option der Reduzierung des kurzfristigen Vermögens sind in der Praxis dabei auch enge Grenzen gesetzt. Regelmäßig liegen vom Netzbetreiber nur geringfügig beeinflussbare Sachverhalte vor, die zu einem höheren UV respektive bilanziell Abzugskapital führen. Hierzu gehören insbesondere die gesetzlich bedingten Effekte aus der Abwicklung der EEG- und KWK-Wälzungsprozesse, der Konzessionsabgaben oder weiteren Umlageprozessen, wie z. B. nach § 19 Abs. 2 Strom-/GasNEV. Auch durch die Regulierung selbst bedingte Effekte, wie die handelsrechtlich zu bildende Rückstellung zum Regulierungskonto, haben Auswirkungen auf die Bilanz.

Eine pauschale Kürzung des UV anhand der Netto-Netzkosten blendet diese Einflüsse weitgehend aus. Bspw. werden in den Netto-Netzkosten die Erlöse und Aufwendungen aus den EEG- und KWK-G-Wälzungsprozessen als durchlaufende Posten eliminiert. Die mit diesen und weiteren Prozessen verbundenen Umsätze betragen bei einigen Netzbetreibern mittlerweile jedoch ein Vielfaches der Netto-Netzkosten. Wenn man überhaupt eine Kappungsgrenze zur Beurteilung der

Bedingungen die realisierbare EK-Verzinsung nach Steuern im Pachtmodell den Werten im Eigentumsmodell entsprechen, wobei auch hier der Effekt der einseitigen Kürzung des UV voll zum Tragen kommt.

Die Auslegung der Verordnung durch die BNetzA führt demgegenüber jedoch zu systematisch niedrigeren Netzentgelten in Pachtmodellen oder bei bestehenden Dienstleistungsbeziehungen. Grund hierfür ist zunächst die fehlende konsolidierte Betrachtung der Einzelbilanzen von Pächter- und Verpächter, verbunden mit der bereits beschriebenen asymmetrischen Kürzung des UV. Weil der Pächter der Netzanlagen nicht über eigenes AV verfügt und das UV der pauschalen Kapazitätsgrenze unterliegt, ergibt sich für den Pächter auf der Aktivseite insgesamt nur ein vergleichsweise geringes betriebsnotwendiges Vermögen im Ausmaß des auf ein Zwölftel der Netto-Netzkosten limitierten UV.

Da gleichzeitig das häufig beim Pächter in signifikanter Höhe vorliegende Abzugskapital nach der Methodik der Regulierungsbehörden grundsätzlich in voller Höhe in die Berechnung der kalkulatorischen Bilanz einfließt, kann die Bilanz kalkulatorisch nur durch Annahme einer negativen Eigenkapitalposition beim Pächter ausgeglichen werden (vgl. Tab. 3, Bilanz Pächter). Verschärft wird die Problematik dadurch, dass die BNetzA das beim Pächter ermittelte negative betriebsnotwendige EK mit dem hohen EK-Zins für Neuanlagen (Aktivierung ab 1.1.2006) von aktuell 9,05 % verzinst. Auch dies ist

betriebswirtschaftlich nicht gerechtfertigt, da im Eigentumsmodell oder bei einer konsolidierten Betrachtung im Pachtmodell das dem UV gegenüberstehende positive EK mit einem deutlich niedrigeren Mischzinssatz aus den Zinssätzen für Alt- und Neuanlagen sowie für EKII vergütet wird.

Zwei aus Investorensicht sowie aus technischer Sicht identische Investitionsalternativen im Eigentümer- und Pachtmodell, deren „umgekehrte“ Gleichbehandlung durch § 4 Abs. 5 Strom-/GasNEV eigentlich sichergestellt werden soll, generieren aufgrund der Kalkulationslogik der Regulierungsbehörde unterschiedliche ökonomische Ergebnisse. Im vorliegenden Beispiel ergibt sich bei ansonsten gleichen Prüfmaßstäben des Regulierers mit 2,20 GE nochmals eine signifikant niedrigere EK-Verzinsung nach Steuern als den 3,11 GE im Eigentumsmodell.

Die bestehende Ungleichbehandlung von Pacht- und Eigentümermodellen bestätigt die BNetzA im Evaluierungsbericht indirekt auch selbst: „Zudem sei darauf hingewiesen, dass durch eine stärkere Pauschalisierung [der Kapitalkostenkalkulation, Anmerkung der Autoren] eine Gleichbehandlung von Pächter- und Verpächterkonstellationen erreicht werden kann“ [2].

Wie zuvor bereits skizziert, lässt sich das Problem betriebswirtschaftlich lösen, indem in § 7 Strom-/GasNEV klargestellt wird, dass bei Pachtmodellen eine konsolidierte Betrachtung von Pächter- und Verpächterbilan-

zen vorgenommen wird. Gleiches gilt für die Bilanzen von Dienstleistungsunternehmen.

Fehlerhafte Ermittlung der kalkulatorischen Gewerbesteuer

Die Ertragsteuern werden in Deutschland für alle Unternehmen über eine sog. „vom Hundert“-Rechnung berechnet. Der Gewinn vor Steuern („Hundert“) wird mit dem Steuersatz multipliziert. Die mathematische Umkehroperation hierzu ist die „im Hundert“-Rechnung. Mithilfe der „im Hundert“-Rechnung kann bei bekanntem Nachsteuergewinn und Steuersatz der Vorsteuergewinn errechnet werden (vgl. Abb. 1).

Diese Zusammenhänge finden sich auch in der Netzentgeltkalkulation wieder. Da der regulatorisch festgesetzte EK-Zinssatz vor Körperschaftsteuer (KSt) aber nach GewSt ermittelt wird, ist letztere gemäß § 8 Strom-/GasNEV als eigenständige kalkulatorische Position in den Netzkosten zu berücksichtigen. Weil die nach § 7 Strom-/GasNEV ermittelte Eigenkapitalverzinsung einen Gewinn nach (Gewerbe-)Steuer darstellt, müsste die kalkulatorische GewSt entsprechend der oben dargestellten Logik über einen „im Hundert“-Ansatz ermittelt werden, um auf den sachgerechten kalkulatorischen Gewinn vor Steuern zu kommen.

In der aktuellen Regulierungspraxis kommt jedoch weiterhin eine „vom Hundert“-Rechnung für die Ermittlung der kalkulatorischen GewSt nach § 8 Strom-/GasNEV zur Anwendung. Infolgedessen sinkt auch hierdurch die effektiv erzielbare Eigenkapitalverzinsung (im Beispiel 4,01 anstatt 4,09 GE, vgl. Tab. 4).

Die Verwendung der nicht sachgerechten „vom Hundert“-Rechnung wird dabei weder von der höchstrichterlichen Rechtsprechung noch von den gesetzlichen und verordnungrechtlichen Vorgaben verlangt. Das OLG Stuttgart hat mit Verweis auf den BGH die Rechtmäßigkeit der von der BNetzA angewendeten Methodik angenommen, obwohl der BGH die Frage der mathematisch zutreffenden Berechnung der kalkulatorischen GewSt bisher nicht beantwortet hat [9].

Die BNetzA selbst hat die erforderliche „Im Hundert“-Kalkulation bei der Abbildung der

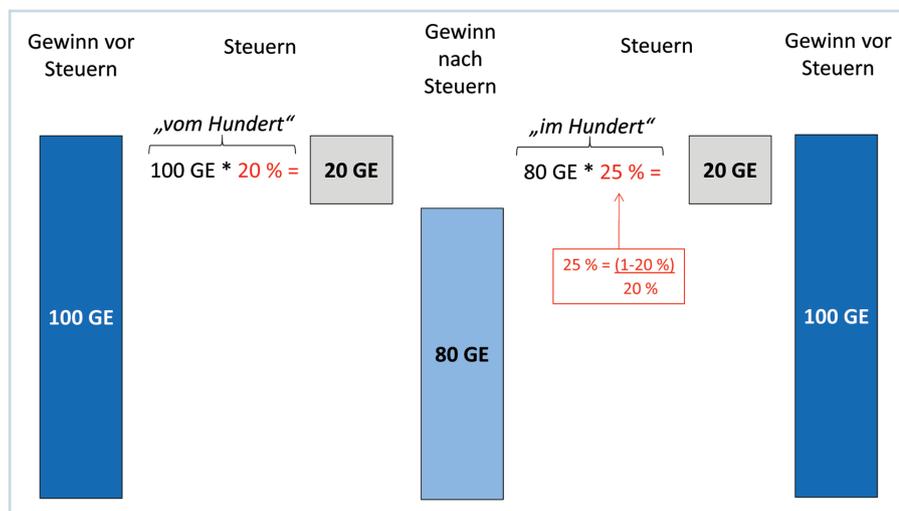


Abb. 1 Zusammenhang zwischen „vom Hundert“- und „im Hundert“-Berechnungen sowie den Vor- und Nachsteuergewinnen

Körperschaftsteuer hingegen bereits umgesetzt. Weil die gemäß § 7 Abs. 6 Strom-/GasNEV vom Kapitalmarkt abgeleiteten regulatorischen EK-Zinssätze nachweislich Nachsteuerzinssätze darstellen, folgt die Notwendigkeit einer Korrektur des Nachsteuerzinssatzes auf den laut NEV zu bestimmenden Zinssatz vor KSt. Dies ist allgemein anerkannt. Die Korrektur erfolgt über den sog. Körperschaftsteuerfaktor. Bereits in der EK-Zinsfestlegung von 2008 verwendet die BNetzA hierzu richtigerweise die „im Hundert“-Berechnung (vgl. Abb. 2, linke Seite), die den Zinssatz nach KSt in einen Zinssatz vor KSt überführt [10].

In der Festlegung von 2011 kommt mit der Einbeziehung der GewSt in den Körperschaftsteuerfaktor eine weitere Korrektur hinzu, welche richtigerweise auch die Körperschaftsteuerbelastung der auf die Eigenkapitalverzinsung entfallenden kalkulatorischen GewSt berücksichtigt (vgl. Abb. 2, rechte Seite) [11]. Es ist nicht zu begründen, weshalb die Körperschaftsteuer inklusive der GewSt-Anteile bereits über eine korrekte „Im Hundert“-Kalkulation bei der Kapitalkostenkalkulation berücksichtigt wird, während bei der wirkungsgleichen Gewerbesteuer nach § 8 Strom-/GasNEV weiterhin mit dem unzureichenden „Vom Hundert“-Ansatz kalkuliert wird.

Vor diesem Hintergrund kann die nun seit über zehn Jahren bestehende Forderung nach Berücksichtigung der kalkulatorischen GewSt nach § 8 Strom-/GasNEV über eine „im Hundert“-Rechnung erneut bekräftigt werden. Der Verordnungsgeber sollte dies über eine entsprechende Klarstellung in § 8 Strom-/GasNEV regeln.

Gesamtheitliche Evaluierung erforderlich

Sachgerechte regulatorische Investitionsbedingungen für Strom- und Gasnetzbetreiber werden aus betriebswirtschaftlicher Sicht im Wesentlichen durch drei Anforderungen definiert:

- Bestimmung einer Verzinsungsbasis, die der Höhe des gebundenen Kapitals entspricht (Strom-/GasNEV);
- risikoadäquate und der langen Kapitalbindung des Netzgeschäfts Rechnung

tragende Festlegung der regulatorischen EK-Zinssätze sowie konsistente Berücksichtigung von Steuern (Strom-/GasNEV);

- zeitnahe Berücksichtigung der Kapitalkosten in der Erlösobergrenze während der Regulierungsperiode (ARegV).

Die aktuell im Rahmen des Evaluierungsprozesses der Anreizregulierung geführte Diskussion konzentriert sich vor allem auf den letztgenannten Bereich. Die komplexen Wechselwirkungen zwischen ARegV und Strom-/GasNEV werden dabei übersehen.

Tab. 4: Kürzung der effektiven Nachsteuer-Verzinsung aufgrund der fehlerhaften Berechnung der kalkulatorischen Gewerbesteuer

Aktivseite		Passivseite	
Anlagevermögen	75	bnEK	75
Umlaufvermögen	25	Abzugskapital	25
	100		100
Kalkulation EK-Verzinsung			
<i>a</i>	Anlagevermögen		75
<i>b</i>	Umlaufvermögen		25
c = a + b	betriebsnotwendiges Vermögen		100
<i>d</i>	Abzugskapital		25
e=c-d	bnEK		75
f=min(e ; 0,4*c)	bnEKI		40
g = max(e-f ; 0)	bnEKII		35
<i>h</i>	EKI-Zinssatz Neuanlagen		9,05 %
<i>i</i>	EKII-Zinssatz		3,98 %
j=f*h	EKI-Zinsen		3,62
k=g*i	EKII-Zinsen		1,39
<i>l</i>	Messzahl		3,5 %
<i>m</i>	Hebesatz		400 %
n=l*m	kalk. Gewerbesteuersatz (v. H.)		14,00 %
o=n*(1-n)	kalk. Gewerbesteuersatz (i. H.)		16,28 %
p=(j+k)*n	kalk. Gewerbesteuer (v. H.)		0,70
r=j+k+p	Gewinn vor Steuern		5,71
s=r*n	Gewerbesteuer (v. H.)		0,80
<i>t</i>	Körperschaftsteuersatz (inkl. Soli)		15,825 %
u=r*t	Körperschaftsteuer		0,90
v=r-s-u	Gewinn nach Steuern		4,01

2008	2011
$s = \frac{1}{1 - KSt}$ $= \frac{1}{1 - 0,15285}$ $= 1,188$	$s = \frac{1 - GewSt}{1 - Gew - KSt}$ $= \frac{1 - 0,1365}{1 - 0,1365 - 0,15825}$ $= 1,224$
„im Hundert“ Berücksichtigung der KSt	„im Hundert“ Berücksichtigung von KSt inkl. GewSt-Anteil
	<i>s</i> = Steuerfaktor

Abb. 2 Berücksichtigung von Steuern durch die BNetzA bei der Festlegung der regulatorischen EK-Zinsen nach §7 Abs. 6 Strom-/GasNEV in 2008 und 2011

Vorliegend wurden drei wesentliche Inkonsistenzen bei Bestimmung der Verzinsungsbasis und der Berücksichtigung von Steuern im Rahmen der Netzkostenkalkulation (Strom-/GasNEV) anhand von Beispielen dargelegt. Die bisherige Auslegung der Strom-/GasNEV durch die Regulierungsbehörden führt weiterhin zu einer systematischen Unterdeckung der Kapitalkosten, welche bestehen bleibt, selbst wenn das Problem des Zeitverzugs in der ARegV gelöst wird. Für die Schaffung angemessener Investitionsbedingungen für Strom- und Gasnetze ist folglich eine gesamtheitliche Evaluierung erforderlich, welche neben der ARegV auch die Strom-/GasNEV umfassen muss.

Anmerkungen

- [1] Bundesministerium für Wirtschaft und Energie: Moderner Regulierungsrahmen für moderne Verteilernetze. Berlin 2015.
- [2] Bundesnetzagentur: Evaluierungsbericht nach § 33 Anreizregulierungsverordnung. Bonn 2015.
- [3] BDEW: Weiterentwicklung Anreizregulierung – Vorschläge zur langfristigen Weiterentwicklung des Regulierungsrahmens vor dem Hintergrund der Energiewende. Positionspapier, März 2014, Berlin, siehe insbesondere S. 21 ff.

[4] Ballwieser, W.: Kapitalkosten in der Regulierung. In: 10 Jahre wettbewerbsorientierte Regulierung von Netzindustrien in Deutschland: Bestandsaufnahme und Perspektiven der Regulierung, hrsg. v. Picot, A.; München 2008, S. 339–358.

[5] Aus investitionstheoretischer Sicht ist hierbei das Kapital zu Marktwerten relevant. Bei regulierten Strom- und Gasnetzbetreibern liefert das ausgehend von den kalkulatorischen Restbuchwerten abgeleitete Kapital hilfsweise eine Abschätzung des Marktwertes.

[6] Zur Vermeidung von sich im Wettbewerb nicht einstellenden Kapitalstrukturen, d. h. einem zu hohen Anteil von höher als Fremdkapital zu verzinsendem Eigenkapital, wird der Anteil des mit dem vollen Zinssatz verzinsten kalkulatorischen Eigenkapitals nach den §§ 6 und 7 Strom-/GasNEV auf 40 % des betriebsnotwendigen Vermögens begrenzt (vgl. BGH: Beschluss KVR 42/07. 2008).

[7] Fülber, R. U.: Aktiv- und Passivseite einer Bilanz aus zwei Seiten einer Medaille, in: „et“, 59. Jg. (2009), Heft 1/2, S. 150-154.

[8] Die Sachgerechtigkeit einer konsolidierten Betrachtung der Bilanzen könnte bspw. durch den Wirtschaftsprüfer testiert werden.

[9] Missling, S.; Mey, A.: Und alle Fragen offen? – Zur Berechnung der kalkulatorischen Gewerbesteuer; in: IR Energie, Verkehr, Abfall, Wasser, Heft 12 (2014), S. 268-70 und stellvertretend den Beschluss des Bundesgerichtshof (BGH) KVR 42/07 vom 14.8.2008, Rd.-Nr. 66-70, S. 25-26.

[10] Bundesnetzagentur: Beschluss in dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit § 7 Abs. 6 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) und § 7 Abs. 6 Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) hinsichtlich der Festlegung von Eigenkapitalzinssätzen für Alt- und Neuanlagen für Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen und Betreiber von Gasversorgungsnetzen für die erste Regulierungsperiode in der Anreizregulierung BK4-08-068. Bonn 2008.

[11] Bundesnetzagentur: Beschluss in dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit § 7 Abs. 6 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) und § 7 Abs. 6 Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) hinsichtlich der Festlegung von Eigenkapitalzinssätzen für Alt- und Neuanlagen für Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen und Betreiber von Gasversorgungsnetzen für die erste Regulierungsperiode in der Anreizregulierung BK4-11-304. Bonn 2011.

Dr. S. Schnabel, Strategisches Regulierungsmanagement, Stromnetz Berlin GmbH, Berlin; Dr. S. Haubold, Leiter Controlling/Reporting, Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Halle/Saale
stefan.schnabel@stromnetz-berlin.de
sebastian.haubold@mitnetz-strom.de

Märkte mit Energie – Energiehandel ohne Grenzen

Der Energiehandel ist ein unentbehrlicher Schrittmacher für einen wettbewerbsorientierten und effizienten europäischen Binnenmarkt für Strom und Gas. Mittlerweile werden immer mehr Strom, Gas, Kohle, Öl sowie andere Waren und Produkte, sogenannte „Commodities“, im Großhandel international gekauft und verkauft. Die Komplexität wettbewerbsgetriebener Märkte und die internationalen Verflechtungen bei Brennstoff- und CO₂-Preisen, Handelswegen, Frachtraten etc. nehmen zu.

Diese häufig kniffligen Zusammenhänge sind in der Öffentlichkeit kaum bekannt. Wer sich informieren will, stößt bislang auf Bücher, die ausschließlich für Experten gedacht sind. Die vorliegende, in enger Abstimmung mit Fachleuten und Praktikern konzipierte Einführung in Energiehandel und -märkte richtet sich an alle Leserinnen und Leser, die sich einen Überblick über den Energiehandel verschaffen wollen.



Martin Czakainski
 Franz Lamprecht
 Michael Rosen

Energiehandel und Energiemärkte
 Eine Einführung

112 Seiten • 19,90 €
 ISBN: 978-3-942370-32-5

Bestellanschrift:

Bitte liefern Sie ___ Exemplare

Energiehandel und Energiemärkte

je 19,90 € (+ Porto), ISBN 978-3-942370-32-5

Faxen oder per Post an:

etv energieverlag etv Energieverlag GmbH

Postfach 18 53 54 • D - 45203 Essen

Tel.: 0 20 54/95 32-10 • Fax: 0 20 54/95 32-60

Die Bestellung richten Sie bitte an Frau Holz: silvia.holz@etvessen.de